



Wasserkraftverband Geschäftsstelle c/o VEE Sachsen e.V.  
Schützengasse 16 • 01067 Dresden

**vorab per Telefax: 0351/ 564 2409**

Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Frau Annett Brünner  
Wilhelm-Buck-Str. 2

**01097 Dresden**

**Mitglied im Bundesverband  
Deutscher Wasserkraftwerke** 

GESCHÄFTSTELLE  
c/o VEE Sachsen e.V.  
Schützengasse 16  
01067 Dresden

(Dr. E. Kreibich)

Telefon: 0351 – 4943347  
Fax: 0351 – 4943447  
E-Mail: [info@wasserkraftverband.de](mailto:info@wasserkraftverband.de)  
Internet: [www.wasserkraftverband.de](http://www.wasserkraftverband.de)  
[www.vee-sachsen.de](http://www.vee-sachsen.de)

Leipzig, den 07.09.2012

**Stellungnahme zur Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes**

**Az.: 41-8914.00/4/59**

**Ihr Schreiben vom 06.07.2012**

Sehr geehrte Frau Brünner,

im Namen des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. möchte ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Wassergesetzes für den Freistaat Sachsen bedanken. Im Rahmen der Anhörung äußert sich der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt:

1.

§ 3 Abs. 2 SächsWG neu normiert, dass Absperrbauwerke von Stauanlagen zum Gewässerbett gehören. Die bisherige Regelung in § 26 Abs. 1 SächsWG sah dies lediglich für Absperrbauwerke von Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken vor.

Diese gesetzliche Eigentumsbestimmung bedeutet in den Fällen eine Legalenteignung, in denen das Eigentum tatsächlich nicht dem Flurstück des Gewässerbettes zugehörig ist. Hierfür besteht weder ein gesetzlich begründbares Erfordernis noch eine anderweitige Rechtfertigung nach Art. 14 Abs. 3 GG. Gem. Art. 14 Abs. 3 GG sind Enteignungen nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. An dem Allgemeinwohlerfordernis fehlt es hier offensichtlich. Eine entsprechende Regelung erfordert im Übrigen eine Begründung im Hinblick auf einen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG, die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und vor allem auch eine Entschädigungsregelung.

Es ist insoweit nicht richtig, dass Sie in der Begründung des Entwurfes darauf verweisen, die Regelung in § 26 SächsWG würde der neu avisierten Regelung entsprechen.

---

**Präsidentin:**  
Angela Markert  
Funkenburgstraße 17  
04105 Leipzig  
Telefon: über Geschäftsstelle  
[markert@wasserkraftverband.de](mailto:markert@wasserkraftverband.de)

**Schatzmeister:**  
Heinz-Rudolf Huber  
Streckewalde Bergstraße 32  
09518 Großbrückerwalde  
Telefon 037369-84957  
[huber@wasserkraftverband.de](mailto:huber@wasserkraftverband.de)

**Bankverbindung:**  
Raiba Marienberg  
BLZ 870 690 75  
Konto-Nr. 110 000 901  
**Amtsgericht Dresden**  
**VR 779**

§ 3 Abs. 2 SächsWG in dieser vorgesehenen Form wird durch den Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. abgelehnt.

Der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber weist in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hin, dass auch das Eigentum an Wehranlagen aus Sicht der Betreiber von Wasserkraftanlagen bislang nicht geklärt ist und ein Schreiben des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. vom Dezember des vergangenen Jahres an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement bislang nicht beantwortet wurde.

2.

§ 6 Abs. 1 SächsWG neu sieht abweichend von § 9 WHG die Bewilligung nur für die Fälle des § 9 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 WHG vor. Danach ist die Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft ohne weitere Begründung ausgeschlossen. Demgegenüber ist für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Bewilligung weiterhin möglich. Es ist allgemein bekannt, dass dieser Nutzungstatbestand in erster Linie im Rahmen der Braunkohleförderung eine Rolle spielt.

Es ist nicht im Ansatz erkennbar, warum insoweit eine Privilegierung erfolgt. Der Hinweis auf die bisherige Vollzugpraxis ist insoweit nicht zielführend. Interessant ist aber dagegen die Aussage, dass das Bewirtschaftungsermessen durch den einer Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis immanenten Bestandsschutz bzw. Schutz gegenüber subjektiven Rechten Dritter den Bewirtschaftungsspielraum der zuständigen Wasserbehörden nicht einschränken soll. Es bleibt das Geheimnis des Gesetzgebers, warum dies im Bereich des Braunkohleabbaus nicht erforderlich zu sein scheint. In dieser beabsichtigten Regelung liegt eine gewollte Ungleichbehandlung auch der Betreiber von Wasserkraftanlagen.

Im Übrigen fehlt jegliche Regelung für die nach wie vor noch offenen Verfahren nach § 17 WHG a.F., die vor dem 01.03.2010 anhängig waren und über die bislang nicht oder nicht rechtskräftig entschieden wurde. Der Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Bewilligung im Umfang des alten Wasserrechtes würde insoweit vereitelt werden.

Für die Befristung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 4 SächsWG neu besteht keine hinreichende Begründung. Insbesondere kann hierfür nicht der pauschale Verweis auf die WRRL herhalten. In jedem Fall ist zu prüfen, ob nachträgliche Anordnungen zur Zweckerreichung auch in diesem Zusammenhang nicht das mildere Mittel sind.

Im Rahmen von § 6 Abs. 5 SächsWG neu wird darauf hingewiesen, dass die Wasserkraftanlagenbetreiber im Hinblick auf den Betrieb und die Errichtung einer Wasserkraftanlage eine nicht unerhebliche Vermögensdisposition getroffen haben. Für den Fall der Anpassung, sind hier Schadensersatzpflichten vorzusehen, wenn im Nachgang nachträgliche Anordnungen den wirtschaftlichen Wert einer Erlaubnis entwerten und den Betrieb der Wasserkraftanlage wirtschaftlich unmöglich machen.

§ 6 SächsWG in der vorgesehenen Form ist vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen zu überarbeiten.

3.

Für die Regelung in § 7 SächsWG neu, wonach der Gewässerbenutzer innerhalb von sechs Jahren die Benutzungen und Anlagen, den Anforderungen dieses Gesetzes, des WHG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, anzupassen hat, fehlt dem Freistaat Sachsen im Hinblick auf die Anlagenanpassung die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs.3 Nr. 5 GG. Anlagenbezogene Regelungen sind ausdrücklich dem Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung entzogen.

Die Verletzung von § 7 SächsWG ist zudem bußgeldbewehrt § 128 Abs.1 Nr. 2 SächsWG.

Die Einführung einer starren Frist verletzt ausdrücklich den Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit und des pflichtgemäß auszuübenden Ermessens der zuständigen Wasserbehörden bei der Bestimmung angemessener Fristen. Völlig unberücksichtigt geblieben ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass an Wasserkraftanlagen die Anforderungen des WHG zur Herstellung der Durchgängigkeit nach § 34 WHG aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht erfüllbar ist und sein wird.

Hier sind zwingend Härtefallregelungen und anderweitige angemessene und verhältnismäßige Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

In § 7 SächsWG in der vorgesehenen Form ist die starre Frist der Anpassungsverpflichtung zu streichen. Der Bußgeldtatbestand nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist in dieser undifferenzierten Form zu streichen.

4.

Für die neue Regelung in § 8 Abs. 2 SächsWG neu, der im Falle der Rechtsnachfolge eine Anzeigepflicht von drei Monaten nach Eintritt der Rechtsnachfolge vorsieht, fehlt eine sachliche Begründung.

Die nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 8 Abs. 2 SächsWG ist nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG bußgeldbewehrt.

Soweit die wasserrechtlichen Gestattungen anlagen- oder grundstücksbezogen übergehen, tritt die Rechtsnachfolge unmittelbar ein, auf eine Mitteilung an die Behörde kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Soweit die Mitteilung an die zuständige Wasserbehörde damit informeller Art ist, kann mit deren Nichterfüllung, gleich aus welchem Grund, nicht die Begehung einer Ordnungswidrigkeit verknüpft werden.

In § 8 SächsWG ist die Dreimonatsfrist zu streichen. Der Bußgeldtatbestand nach § 128 Abs.1 Nr. 3 SächsWG ist zu streichen.

5.

§ 11 SächsWG in der vorgesehenen Form bestimmt, dass auf eine Erlaubnis, Bewilligung, ein altes Recht oder alte Befugnis verzichtet werden kann und eine Verzichtserklärung mit Zugang bei der zuständigen Wasserbehörde zum Erlöschen der vorgenannten Rechte führt.

Diese Regelung widerspricht der sog. actus contrarius Theorie, wonach für den gegenteiligen Verwaltungsakt das gleiche gelten muss, wie für den Ausgangsverwaltungsakt. Das heißt in dem konkreten Fall, dass es für die wasserrechtlichen Gestattungen auch eines entsprechenden aufhebenden Verwaltungsaktes bedarf.

§ 11 SächsWG ergänzt § 8 WHG nicht, sondern geht weit über den Regelungsinhalt hinaus. Denn nach der Systematik des § 8 WHG, bleiben die Erlaubnis und Bewilligung nach § 18 WHG und die alten Rechte und Befugnisse nach § 20 Abs. 2 WHG dem Widerruf vorbehalten.

§ 11 SächsWG ist in dieser Form rechtswidrig und aufzuheben.

6.

§ 12 Abs.1 Nr. 1a i.V.m. Abs. 3 SächsWG in der vorgesehenen Form bestimmt, dass im Falle des Erlöschens wasserrechtlicher Gestattungen verbunden mit der Verpflichtung, dass aus Gründen des Allgemeinwohls der Rechtsinhaber verpflichtet wird die Anlage bestehen zu lassen und nach § 27 SächsWG auf seine Kosten auch zukünftig instand zu halten hat.

Die Regelung in dieser Form bürdet die Instandhaltungsverpflichtung, anders als in § 27 SächsWG, einseitig dem Inhaber der wasserrechtlichen Gestattung auf, der nach deren Erlöschen keinerlei wirtschaftlichen Vorteil mehr ziehen kann und der zeitlich unbegrenzt verpflichtet bleibt, die Wasserbenutzungsanlagen bestehen zu lassen und auf seine Kosten zu unterhalten hat. Vor dem Hintergrund, dass ein vorrangiger Grund des Allgemeinwohls der Hochwasserschutz ist, bürdet der Freistaat Sachsen hier dem vormaligen Betreiber einer Wasserbenutzungsanlage originäre Aufgaben des Freistaates Sachsen auf ohne sachliche Begründung.

Im Übrigen besteht hier ein Konflikt insoweit, als dass der Freistaat Sachsen sich des Eigentums an den Querverbauungen in den Oberflächengewässern berüht. Den Rechtsinhabern ist es vor diesem Hintergrund dann aber unmöglich einer Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1b SächsWG nachzukommen.

§ 12 Abs. 2 SächsWG sieht alternativ zu den Anordnungen nach § 12 Abs. 1 SächsWG die Enteignung der Wasserbenutzungsanlage zugunsten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes vor. Unabhängig von der Frage, was nach Ansicht alles die Anlagen zur Benutzung des Gewässers umfasst, ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit möglich und unter Festsetzung einer Entschädigung. Das Eigentum an den Wasserbenutzungsanlagen ist von der Inhaberschaft einer wasserrechtlichen Gestattung oder sogar eines alten Wasserrechtes zu trennen.

§ 12 SächsWG ist in dieser undifferenzierten Form dringend zu überarbeiten.

7.

§ 21 SächsWG in der vorgesehenen Form enthält landesspezifische Regelungen zu den §§ 33 bis 35 WHG. Die Nichtherstellung und Nichtgewährleistung der Durchgängigkeit nach § 34 WHG und das Verhindern des Eindringens von Fischen (wohin?) verhindert, ist bußgeldbewehrt nach § 128 Abs. 1 Nr. 8 SächsWG. Bußgeldbewehrt ist nach § 128 Abs. 1 Nr. 9 SächsWG weiterhin, wenn der Beginn der Instandsetzung oder Wiederinbetriebnahme nach mehr als sechsmonatiger Außerbetriebsetzung nicht angezeigt wird.

In § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsWG wird eine ausreichende Mindestwasserführung festgeschrieben, die jedoch nicht vereinbar ist mit der erforderlichen Mindestwasserführung nach § 33 WHG.

Der Gesetzgeber führt hierzu begründend aus, dass der notwendigen Abflussmenge des § 33 WHG der langjährige mittlere Niedrigwasserdurchfluss des hydrologischen Halbjahres unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Schwankungen zugrunde zu legen ist.

Die Maßstäbe die der Freistaat Sachsen an ein ausreichendes Mindestwasser nach § 21 Abs. 1 SächsWG stellt, gehen bei Weitem über das Maß der erforderlichen Mindestwasserführung nach § 33 WHG hinaus, siehe hierzu die im Entwurf befindliche neue VwV-Mindestwasser. Die Stellungnahme des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. wird insoweit auch zum Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens gemacht und anliegend übersandt. Es fehlt bislang jegliche Begründung dafür, dass der langjährige mittlere

Niedrigwasserdurchfluss des hydrologischen Halbjahres unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Schwankungen dem erforderlichen Mindestwasserdurchfluss nach § 33 WHG entspricht.

Der Gesetzgeber führt weiter begründend aus, §§ 33 und 34 WHG in der Weise in § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsWG miteinander verbinden zu wollen, dass die Durchgängigkeit eines Oberflächengewässers durch die Errichtung von Fischaufstiegsanlagen nur dann gewährleistet wird, wenn zusätzlich eine nach den Maßstäben des Gesetzgebers ausreichende Mindestwasserführung gegeben ist. Eine Verknüpfung beider Tatbestände des §§ 33 und 34 WHG in dieser Form ist unzulässig, da dem Gesetzgeber hierfür bereits die Ermächtigungsgrundlage fehlt. Anlagenbezogene Regelungen sind ausdrücklich dem Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung entzogen. Im Übrigen lässt der Gesetzgeber hier eine gewisse Sachkompetenz vermissen, wenn er nicht unterscheidet zwischen der Wassermenge, die notwendig ist, um die Durchwanderbarkeit der Fischauf- und abstiegsanlage herzustellen und der Wassermenge, die die erforderliche Wasserführung im Talweg von Wasserbenutzungsanlagen sicherstellen soll. Eine Verknüpfung von beidem verbietet sich an dieser Stelle.

Der Bußgeldtatbestand nach § 128 Abs. 1 Nr. 8 SächsWG ist in dieser Form rechtswidrig. In diesem Zusammenhang wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen. Hier fehlt jegliche Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten an Stauanlagen. Das würde bedeuten, dass auch an allen Talsperren, Rückhaltebecken und Wasserspeichern die Durchgängigkeit zu schaffen ist und zwar unmittelbar jetzt, da § 128 Abs. 1 Nr. 8 SächsWG nicht auf die Fristsetzung des § 7 SächsWG Bezug nimmt, sondern die Nichtgewährleistung der Durchgängigkeit nach § 34 WHG unter Strafe stellt.

Soweit § 128 Abs. 1 Nr. 8 SächsWG versucht, den Fischschutz als Ordnungswidrigkeit zu erfassen, muss dies dem Sächsischen Fischereigesetz vorbehalten bleiben. Die beabsichtigte Regelung hierzu lässt jegliche Bestimmtheit vermissen und ist in der Praxis überhaupt nicht anwendbar.

Auch soweit die fehlende Anzeige nach § 21 Abs. 4 SächsWG i.V.m. § 128 Abs. 1 Nr. 9 SächsWG bußgeldbewehrt sein soll, ist hierfür weder der sachliche Grund noch die Verfolgung eines rechtmäßigen Schutzzieles erkennbar. Hier fehlt jegliche Differenzierung zu den Gründen der Wiederinbetriebnahme oder dem Anlass der Instandsetzung und ob die Mitteilungspflicht nicht auch im Rahmen einer Baufreigabe oder anderen Anzeigeverfahren erfüllt werden kann.

§ 21 Abs. 5 SächsWG führt zu einer Benachteiligung von Betreibern von bestehenden Wasserkraftanlagen insoweit, als dass sie für Maßnahmen der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und des Fischschutzes angemessene Fristen zuerkannt bekommen müssen, die aber nach § 21 Abs. 5 SächsWG bei der Errichtung eines Ersatzbaues infolge Zerstörung durch außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. Hochwasser, im Rahmen dieses Ersatzneubaues sofort mitwirklichen müssen. Hier wird der Grund für die angemessene Fristsetzung, nämlich die wirtschaftliche Überforderung, ausgehebelt.

§ 21 SächsWG ist in dieser plakativen Form eher ein Ausdruck einzelpolitischer Interessen als eine den Zielen der WRRL und des WHG dienende landesgesetzliche interessengerechte Ausgestaltung. § 21 SächsWG ist in der vorgelegten Form nicht akzeptabel.

8.

§ 25 Abs. 2 SächsWG in der vorgesehenen Form bestimmt, dass für den Fall, dass sich ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse eines neues Bett geschaffen hat, vom Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden kann.

Soweit hier der Freistaat Sachsen den Betreibern von Wasserkraftanlagen im Bereich der Wasserkraftanlagen die Unterhaltungsverpflichtung durch Bescheid oder vertraglich übertragen hat, würde das dazu führen, dass der jeweilige Wasserkraftanlagenbetreiber im oben genannten Fall diesen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen hat, was erstens regelmäßig zu einer wirtschaftlichen Überforderung des Wasserkraftanlagenbetreibers führt und zweitens gerade nicht durch den Betrieb der Wasserkraftanlage veranlasst ist und damit weder zum Verantwortungsbereich des Betreibers der Wasserkraftanlage gehört noch ein anderer Grund ersichtlich ist, warum sich hier der Freistaat Sachsen seiner originären Aufgaben auf diese Weise entledigt.

§ 25 Abs. 2 SächsWG ist insoweit zu ändern.

9.

§ 26 Abs. 4 Satz 2 SächsWG in der vorgesehenen Form sieht vor, dass die wasserrechtliche Genehmigung versagt werden kann, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstückes nicht vorliegt.

Diese Regelung ist zu unbestimmt. Öffentlich rechtliche Genehmigungen ergehen unbeschadet der Rechte Dritter, weshalb es sich hier auch verbietet, privatrechtliche Zustimmungen mit öffentlich rechtlichen Genehmigungsverfahren zu verbinden.

§ 26 Abs. 4 Satz 2 SächsWG ist hier neu zu fassen.

10.

§ 31 Abs. 1 SächsWG in der vorgesehenen Fassung bestimmt den Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht, der weit über die Bestimmungen in den §§ 39, 40 und 42 WHG hinausgeht.

Vor dem Hintergrund, dass vielen Betreibern von Wasserkraftanlagen in dem nach Ansicht des Freistaates Sachsen von der Stauanlage beeinflussten Bereich insoweit die Unterhaltungsverpflichtung durch Bescheid oder durch Vertrag übertragen wurde, begründet die umfangreiche Ausgestaltung zum einen eine wirtschaftliche Überforderung des jeweiligen Betreibers der Wasserkraftanlage und zum anderen geht diese Unterhaltungsverpflichtung weit über das hinaus, was durch die Stauhaltung an Gewässerunterhaltung veranlasst ist. Jegliche Übertragung der Unterhaltungslast an Betreiber von Wasserkraftanlagen ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Bestehende Übertragungen sind anzupassen und auf tatsächlich durch die Stauhaltung begrenzte Beeinflussungen zu beschränken.

§ 31 Abs. 1 SächsWG ist in Zusammenschau mit § 33 SächsWG vor dem Hintergrund obiger Ausführungen zu überarbeiten.

11.

§ 38 Abs. 2 SächsWG in der vorgesehenen Fassung bestimmt, dass Wasserkraftanlagenbetreiber es im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu dulden haben, dass ihre Wasserbenutzungsanlagen stillgelegt werden.

In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass diese Änderung dem § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG entsprechen würde. Die Stilllegung einer Wasserbenutzungsanlage ist jedoch ausdrücklich nicht mit der Unterbrechung der Benutzung gleichzusetzen. Der Gesetzgeber hat keinerlei Ermächtigungsgrundlage anlagenbezogene Regelungen außerhalb des WHG zu treffen.

§ 38 Abs. 2 SächsWG ist auf die Benutzungsunterbrechung im Hinblick auf das Gewässer zu reduzieren.

Um Anhörung zu dem geänderten Gesetzentwurf wird gebeten. Für Fachgespräche und weitere Rückfragen steht Ihnen der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Markert', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Angela Markert  
Präsidentin

Anlage